

- c) mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke in bezug auf die Festlegung des Produktionsprogramms der örtlichen Betriebe für chemische Erzeugnisse, soweit diese nicht der Staatsnomenklatur unterliegen, zusammenzuarbeiten sowie den Exportanteil abzustimmen,
- d) Lieferpläne nach Maßgabe der bestätigten Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan als verbindliche Grundlage für die Lieferung und den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- e) die Absatzabteilungen der in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe in den methodischen und organisatorischen Fragen des Absatzes chemischer Erzeugnisse anzuleiten und die hierzu notwendigen Weisungen zu erteilen,
- f) im Zusammenhang mit der Aufstellung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen von den Produktionsbetrieben Unterlagen über die Höhe der Produktion und die Produktionsentwicklung anzufordern, von den Verbrauchern chemischer Erzeugnisse den Nachweis über die Höhe des Materialbedarfes zu verlangen und von den Bedarfsträgern über die Höhe der vorhandenen Bestände Auskunft einzuholen, jeweils nach Abstimmung mit der Zentralverwaltung für Statistik,
- g) über die anderweitige Verwendung der die Vorratsnormen übersteigenden Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen bei den unterstellten Großhandelsbetrieben zu bestimmen,
- h) bei festgestellten Mängeln in der Bedarfsplanung bzw. bei nicht zutreffenden Angaben Kontrollen durch das dem Meldepflichtigen übergeordnete Organ zu verlangen.

## § 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Chemie-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 5

(1) Dem Staatlichen Chemie-Kontor sind die nachstehend aufgeführten Großhandelsbetriebe unterstellt:

1. Deutsche Handelszentrale Chemie Berlin,
2. Deutsche Handelszentrale Chemie Karl-Marx-Stadt,
3. Deutsche Handelszentrale Chemie Leipzig,
4. Deutsche Handelszentrale Chemie Dresden,
5. Deutsche Handelszentrale Chemie Erfurt,
6. Deutsche Handelszentrale Chemie Halle,
7. Deutsche Handelszentrale Chemie Magdeburg,
8. Deutsche Handelszentrale Chemie Cottbus,
9. Deutsche Handelszentrale Chemie Brandenburg,
10. Deutsche Handelszentrale Chemie Rostock,
11. Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Düngemittel — Berlin,
12. Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Importe — Berlin,
13. Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Pyrotechnik — Berlin,

14. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Berlin,
15. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam,
16. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Schwerin,
17. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Karl-Marx-Stadt,
13. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Dresden,
19. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Leipzig,
20. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Halle,
21. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Magdeburg,
22. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Erfurt,
23. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe  
— Importlager — Halle.

## (2) Die Deutsche Handelszentrale Chemie

- Organische Farbstoffe — Karl-Marx-Stadt,  
Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Laborchemikalien — Berlin,  
Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Fettderivate — Magdeburg,  
Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Kohlensäure — Leipzig,  
Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Importe —  
Außenstelle Militz

werden der Vereinigung volkseigener Betriebe All-

gemeine Chemie, Halle (Saale),

die Deutsche Handelszentrale

- Gummi, Asbest und Kunststoffe  
— Asbest- und Glasfasererzeugnisse — Dresden

der Vereinigung volkseigener Betriebe Gummi und Asbest, Berlin, unterstellt. Die neuen Bezeichnungen werden vom Leiter der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Großhandelsbetriebe sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL. S. 225). Ihre Leiter führen die Bezeichnung Direktor. Der Leiter der Abteilung Handel des Betriebes soll zugleich Stellvertreter des Direktors sein.

## § 6

Das Staatliche Chemie-Kontor hat die unterstellten Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, in Fragen des Handels und des Rechnungswesens wie auch bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei hat das Kontor insbesondere

- a) das Handelsnetz im Zusammenwirken mit den beteiligten örtlichen Organen der Staatsmacht planmäßig zu entwickeln,
- b) methodische und grundsätzliche Richtlinien zur Durchführung der Handelstätigkeit auszuarbeiten,
- c) die staatlichen Aufgaben der Großhandelsbetriebe auf der Grundlage der Jahrespläne und der Perspektivpläne zu bestätigen.